

FINANZORDNUNG

des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Bayern

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BVS Bayern und seiner Bezirke.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Der Haushalt muss in der Einnahmen- und Ausgabenseite ausgeglichen sein.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Ausgaben dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Aufgaben getätigt werden.
5. Verpflichtende Erklärungen mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur dann abgegeben werden, wenn die hier vorgesehenen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder für außerordentliche Zwecke verbindlich zugesagt sind.
6. Bei Verwendung öffentlicher Mittel sind die mit den Zuwendungen verbundenen Bedingungen und Auflagen im jeweiligen Zuwendungsbescheid zu beachten.

§ 3 Haushalts- und Nachtragshaushalt

1. Der Vizepräsident Finanzen hat bis zum 15. November eines jeden Kalenderjahres den Entwurf des Haushaltsplans für den Landesverband und den Entwurf des Wirtschaftsplans für das Haus Unterjoch für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen (im Folgenden nur Haushaltsplan genannt).
2. Der Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Wirtschaftsführung und das Finanzgebaren des BVS Bayern.
3. Für unabwendbare Ausgaben, die im laufenden Jahr zu leisten und im Haushaltsplan nicht aufgeführt sind, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, der ebenfalls in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.

In den Nachtragshaushalt dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht bekannt waren bzw. deren Notwendigkeit erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist.

Kann die Aufstellung eines Nachtragshaushalts nicht abgewartet werden, so können unabwendbare Ausgaben nur mit Zustimmung des Präsidenten und des VP Finanzen geleistet werden. Derartige Ausgaben sind in den nächsten Nachtragshaushalt einzustellen.

4. Für die strikte Einhaltung der Haushaltsansätze sind die jeweiligen Ressorts sowie der Landesgeschäftsführer verantwortlich.
5. Der Haushaltsplan und der Nachtragshaushalt werden vom Verbandsausschuss beschlossen.

§ 4 Buch- und Kassenführung

1. Der VP Finanzen ist für eine ordentliche Buch- und Kassenführung verantwortlich. Er bedient sich dabei der Mithilfe durch die Landesgeschäftsstelle.
2. Der Zahlungsverkehr soll bargeldlos erfolgen.
3. Die Zeichnungsberechtigung wird wie folgt fest gelegt:
Bis 3.000,-- Euro zeichnen jeweils einzeln:
 - a) der Präsident
 - b) der VP Finanzen
 - c) ein vom Präsidium schriftlich ermächtigter Mitarbeiter.Über 3.000,-- Euro zeichnen gemeinsam:
 - a) der Präsident
 - b) der VP Finanzen

Im Falle der Verhinderung eines der unter a) und b) Genannten, ist einer der weiteren Vizepräsidenten mit zeichnungsberechtigt.
4. Die Landesgeschäftsstelle des BVS Bayern ist zuständig für die Kassenführung, soweit sie den Bargeldverkehr umfasst. Die Verantwortung obliegt einem vom Präsidenten schriftlich beauftragen Mitarbeiter.
5. Auf Verlangen des Präsidiums oder des Verbandsausschusses hat der VP Finanzen jederzeit Auskunft über die Finanzlage des BVS Bayern zu geben.
6. Bei Ausgaben über 500,00 € netto sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen und der Rechnung beizulegen.

§ 5 Bilanz und Prüfungen

1. Am Ende des Haushaltsjahres erstellt der VP Finanzen die Einnahmen- und Ausgabenrechnungen oder die Bilanzen.
2. Den Landesrevisoren des BVS Bayern sind die Geschäftsunterlagen so rechtzeitig zugänglich zu machen, dass dem Verbandsausschuss ein Prüfbericht vorgelegt werden kann.

In den Jahren, in denen ein Verbandstag stattfindet, ist ein Prüfbericht auch dem Verbandstag vorzulegen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Kassenführung sowie auf die Richtigkeit der Buch- und Belegführung.

§ 6 Vergütungen und Auslagenersatz

1. Die ehrenamtlich für den BVS tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale entsprechend der BVS Satzung § 2 Nr.3 Absatz 3 ist möglich. Dafür ist durch das Präsidium ein Beschluss zu fassen.
2. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die in Ausübung ihrer Funktion entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag und nach Vorlage von Originalbelegen ersetzt.

3. Für die Erstattung von Kosten gelten folgende Regelungen, die dieser Finanzordnung als Anhang beigefügt sind:
 - I. Reisekostenbestimmungen des BVS Bayern,
 - II. BVS Honorarordnung

§ 7 Aufgaben des VP Finanzen und seiner Stellvertreter.

Der VP Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten des Landesverbandes, seiner Bezirke und des Hauses Unterjoch verantwortlich. Er kann Aufgaben auf seine Stellvertreter übertragen.

§ 8 Bezirke

1. Die Bezirke sind rechtlich unselbständige Gliederungen des Landesverbandes.

Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln an die Bezirke sind zweckgebundene Zuwendungen an den BVS Bayern. Dies gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art. Die Mittel verbleiben jedoch bei den Bezirken zur eigenverantwortlichen Verwendung.
2. Die Bezirke erhalten vom Landesverband Verwaltungsmittel, deren Verwendung vierteljährlich nachgewiesen werden muss.

Anschaffungen von Wirtschaftsgütern mit einem Nennwert von über 1.000,-- Euro werden im Rahmen der zugewiesenen Verwaltungsmittel über die Landesgeschäftsstelle getätigt. Dort werden der Vorsteuerabzug geltend gemacht und die Anschaffungen im Anlagenverzeichnis aktiviert.
3. Die Bezirke haben vierteljährlich ihre Einnahmen und Ausgaben buchmäßig in einem Kassenbericht dem Landesverband gegenüber nachzuweisen.

Der Bezirksvorsitzende ist für die ordnungsgemäße Verwendung und Buchung der Finanzmittel verantwortlich.
4. Vorschüsse des Landesverbandes sind unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen mit den Originalbelegen abzurechnen. Zu viel ausbezahlte Beträge sind sofort zurückzuzahlen.
5. Im Übrigen gelten für die Bezirke auch die §§ 2 und 6 dieser Finanzordnung.
6. Konten bei Geldinstituten dürfen nur unter Mitwirkung des Präsidiums und unter dem Namen "**Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V., Bezirk...**" eröffnet werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts- Finanz-, Buchführungs-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt durch Beschluss des Verbandsausschusses vom 30. Juli 2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzordnung des BVS Bayern vom 13. Juni 2009 außer Kraft.

München, den 30.07.2016